

Rechtsformen innerhalb unserer Unternehmen Grafschaft Montfort und Stammhaus Montfort



Einzelunternehmen

- Definition: wird von einer Einzelperson, dem Kaufmann, repräsentiert
- Rechtsgrundlage: HGB §§ 1 - 104
- Merkmale: Betrieb der Geschäfte unter dem Familiennamen und mindestens einem Vornamen (§ 18 HGB)
- persönliche Leitung

- unbeschränkte Haftung mit Privatvermögen
- wenige Finanzierungsquellen
- keine Publizitäts- oder Prüfungspflichten
- Rechnungswesen (wie für alle Kaufleute):
- Handelsbilanz (§§ 238 ff.)
- Steuerbilanz (§ 5 EStG)
- Bedeutung: groß (8 Mio. Beschäftigte, 2 Mio. Einzelunternehmen)

BGB-Gesellschaft (GbR)

- Definition: Auf einem Vertrag beruhende Personenvereinigung ohne Rechtsfähigkeit zur Förderung eines gemeinsamen Zwecks
- Rechtsgrundlagen: §§ 705 BGB
- Beispiele: Anwaltssozietäten, Gemeinschaftspraxen, Arbeitsgemeinschaft von Bauunternehmen (u.U. kurze Dauer)
- Haftung: unbeschränkt
- Leitung: gemeinschaftlich, gleichmäßige Gewinn- bzw. Verlustbeteiligung, die vertraglich abweichend geregelt werden kann
- Publizität: keine Pflichten

Partnergeseellschaft

- Eine neue Form der Personengesellschaft ist die 1994 durch das Gesetz zur Schaffung von Partnergesellschaften geschaffene Partnergesellschaft
- sie richtet sich vor allem an Angehörige freier Berufe
- zur Führung der Geschäfte ist jeder Partner berechtigt und verpflichtet
- die PG ist rechtsfähig, kann also klagen und verklagt werden
- erlaubt Haftungskonzentration
- benötigt kein Mindestkapital

Kommanditgesellschaft (KG)

- Definition: Übergangsform zur Kapitalgesellschaft; mehrere Gesellschafter, die teilweise nur geringen Kontakt zur KG haben und für Verbindlichkeiten nur mit ihrer Einlage haften
- Rechtsgrundlagen: §§ 161 - 177 HGB
- Merkmale: Name mind. eines voll haftenden Gesellschafters mit dem Zusatz „KG“
- Aufbau: persönlich haftender Komplementär (i.d.R. Leitung)
- mit ihrer Einlage haftende Kommanditisten (Teilhaber), die i.d.R. von der Geschäftsführung ausgeschlossen sind
- Finanzierung: Aufnahme neuer Kommanditisten
- Bedeutung: eher gering - zu empfehlen insb. bei Bindungen zwischen dem Komplementär und den Kommanditisten

Stille Gesellschaft

- Definition: Beteiligung an einem Handelsgewerbe mit einer Einlage (per Gesellschaftsvertrag)
- Rechtsgrundlagen: §§ 230 - 237 HGB
- Merkmale: Beteiligung muss nach außen nicht zum Ausdruck kommen
- Leitung: Beteiligung begründet i.d.R. kein Mitspracherecht (kann abweichend geregelt werden)
- Haftung: Beteiligung am Verlust kann vertraglich ausgeschlossen werden (nicht jedoch Beteiligung am Gewinn)
- die Haftung begründet bestimmte Kontrollrechte, z.B. Einsichtnahme in die Bücher, Erhalt der Jahresbilanz usw.

„Europa AG“ I

- Die Europa-AG (Europäische Aktiengesellschaft, abgekürzt SE = societas europaea) ist eine neue Rechtsform für Unternehmen, die in verschiedenen Mitgliedstaaten der Europäischen Union tätig sind oder tätig werden wollen. Ihr notwendiges rechtliches Kleid erhält sie durch zwei Rechtsakte der Europäischen Union, nämlich einer Verordnung über das Statut der Europäischen Aktiengesellschaft (im September 2001

verabschiedet) sowie einer Richtlinie über die Stellung der Arbeitnehmer in der Europäischen Aktiengesellschaft.

- Die Europa-AG soll nicht die herkömmlichen Aktiengesellschaften ersetzen oder verdrängen. Sie stellt eine Option für grenzüberschreitend tätige Gesellschaften dar, sich in einer Rechtsform als Europa-AG zusammenzuschließen. Bislang mussten sie unter Beachtung kostspieliger und zeitaufwendiger Förmlichkeiten in jedem einzelnen Mitgliedstaat Tochtergesellschaften gründen, die den dort geltenden Vorschriften unterliegen. Der europäische Unternehmer musste also eine Vielzahl teilweise verschiedener nationaler Rechtsvorschriften beachten - und stets weiter im Blick behalten!

„Europa AG“ II

- Es gibt vier Möglichkeiten, eine Europa-AG zu gründen: Zunächst jeweils durch Gründung einer Holdinggesellschaft oder einer gemeinsamen Tochtergesellschaft,
- daneben durch Verschmelzung von Aktiengesellschaften aus mindestens zwei Mitgliedstaaten
- oder schließlich durch Umwandlung einer nationalen Gesellschaft in eine Europa-AG.
- Das Mindestkapital der Europa-AG beträgt in jedem Fall 120.000 Euro.
- Die Gründung einer Europa-AG steht nicht nur Aktiengesellschaften, sondern ebenso Gesellschaften mit beschränkter Haftung offen. Allerdings gilt dies nur für die Fälle der Gründung einer Holdinggesellschaft oder einer gemeinsamen Tochtergesellschaft in Form einer Europa-AG.

Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA)

- Definition: Mischform aus Personen- und Kapitalgesellschaft
- Haftung: mindestens ein Gesellschafter haftet unbeschränkt (der Komplementär)
- die Kommanditaktionäre (auf sie ist das Grundkapital verteilt) haften nur mit ihren Aktien
- Rechtsgrundlagen: §§ 278 ff. AktG, HGB
- Organe: Hauptversammlung (i.d.R. Kommanditisten)
- Vorstand (i.d.R. der Komplementär)
- Aufsichtsrat (Kommanditisten, Komplementäre)
- Merkmale: eher AG als KG!
- Vorteile der AG (Finanzierung) mit starker Stellung des Komplementärs verbunden, bietet sich für große Familienunternehmen an Rechtsformen - GmbH & Co. KG / AG & Co. KG
- Definition: KG, bei der der Komplementär eine GmbH ist (da ja an jeder Personengesellschaft auch juristische Personen als Gesellschafter beteiligt sein können). Kommanditisten sind i.d.R. die Gesellschafter der GmbH
- Zweck: Durch die Begrenzung der Haftung auf das Stammkapital der GmbH wird die unbeschränkte Haftung des Komplementärs außer Kraft gesetzt
- Extrem: Einmann-Gesellschaft als Komplementär und Kommanditist (bringt steuerliche Vorteile - Doppelbesteuerung bei Einkommens- und Körperschaftssteuer entfällt)
- Leitung: Komplementär = GmbH
- Publizitätspflichten: keine
- Sonderfall AG & Co. KG: eine AG übernimmt die Funktion des Komplementärs

Doppelgesellschaft

- Die Doppelgesellschaft besteht aus zwei rechtlich selbstständigen Gesellschaften, die i.d.R. durch gemeinsame Anteilseigner verbunden sind
- Üblich ist eine Trennung in eine Personen- und eine Kapitalgesellschaft, von denen z.B. eine als Produktionsgesellschaft, die andere als Vertriebsgesellschaft fungiert oder von denen eine als Besitzgesellschaft auftritt, die ihren Produktionsmittel an die eigentliche Betriebsgesellschaft verpachtet
- Hierdurch wird häufig eine insgesamt niedrigere Steuerbelastung erreicht. Auch spielen Haftungsaspekte sowie das Moment der Risikobegrenzung und Vermögenssicherung eine Rolle.

Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV)

- 1989 im Rahmen der EG-Harmonisierung geschaffene Rechtsform des europäischen Gesellschaftsrechts
- danach haben kleine und mittlere Unternehmen unter 500 Arbeitnehmern aus EG-Mitgliedsstaaten seit 1.7.1989 die Möglichkeit grenzüberschreitende Kooperationen in Form der EWIV zu betreiben
- eigene Gewinne sollen nicht erwirtschaftet werden; die EWIV soll vielmehr im Sinne einer Holding genutzt werden
- in der Praxis hat diese Rechtsform keine Bedeutung erlangt
- die Grundstruktur ähnelt der oHG, d.h. die Gesellschafter führen die Geschäfte gemeinschaftlich und haften unbeschränkt und gesamtschuldnerisch
- die EWIV ist am Kapitalmarkt nicht emissionsfähig

Zusammenfassung privatrechtlicher Formen

- Personelle Unternehmensformen
- Persönlichkeit des Unternehmers steht im Vordergrund
- die Leistungsfunktion (kaufmännische und technische Geschäftsführung) ist mit der Kapitalfunktion verknüpft
- finanzielles Risiko bzw. volle Haftung für Verbindlichkeiten
- Kapitalgesellschaften
- Grundsatz: Trennung von Kapital- und Leistungs-funktion
- Unternehmensleitung hat weitgehend freie Hand
- dafür haftet der Kapitalgeber nur mit seiner Einlage

Kriterien für die Rechtsformenwahl

- Leitung
- Haftung
- Gewinn- und Verlustbeteiligung
- Kapitalbeschaffungsmöglichkeiten
- Steuerbelastung
- Informationspflichten
- Mitbestimmung

Kriterien für die Rechtsformenwahl (Beispiel: Publizitätspflicht)

- Nach Inkrafttreten des Gesetzes über die Rechnungslegung von bestimmten Unternehmen und Konzernen vom 15.8.1969 (PublG) gilt seit 1971 auch über die Rechtsform der AG hinaus ab einer bestimmten Größe die Pflicht zur Veröffentlichung der Bilanzen bzw. Jahresabschlüsse
- Bilanzsumme > 125 Mio. DM
- Umsatz > 250 Mio. DM
- Belegschaft > 5000
- Für einige Branchen gibt es Sondervorschriften
- Banken: ab 300 Mio. Geschäftsvolumen
- Versicherungen: ab 100 Mio. Prämieinnahmen

Private Unternehmenszusammenschlüsse I

- Unternehmen sind häufig miteinander verbunden, ohne hierbei ihre rechtliche Selbständigkeit aufzugeben. Sie sind damit Teil oder Mitglied einer größeren Wirtschaftseinheit. Man unterscheidet vor allem zwischen Kooperation und Konzentration
- Kooperationen sind freiwillige Zusammenschlüsse zum gegenseitigen Vorteil beider oder mehrerer Unternehmen. Zu unterscheiden sind:
 - Kartelle (horizontal auf Vertragsbasis)s sie wirken meist wettbewerbsbeschränkend. Während Preiskartelle verboten sind, sind Konditionenkartelle, Normungskartelle und Exportkartelle erlaubt bzw. sogar erwünscht.
 - Arbeitsgemeinschaften bzw. Konsortien: sie werden hauptsächlich zur Durchführung von Großprojekten gebildet (Bauarbeitsgemeinschaften, Bankenkonsortien). Konsortien finden sich meist in der Rechtsform der BGB-

Gesellschaft.

- Unternehmensverbände: sie vertreten die gemeinsamen Interessen der Mitgliedsunternehmen mittels Koordination und Information.

Private Unternehmenszusammenschlüsse II

- Konzentration bedeutet die Angliederung bestehender Unternehmen an andere Wirtschaftseinheiten. Dabei geht die Selbständigkeit verloren. Man unterscheidet:
- Fusion (Verschmelzung) durch Übertragung des Vermögens, entweder mit vorhergehender Liquidation oder im Wege der Gesamtrechtsnachfolge (nur bei Kapitalgesellschaften) - vgl. § 339 AktG (Aufnahme, Neubildung)
- Bildung eines Wirtschaftsverbundes rechtlich selbständig bleibender Unternehmen (§ 15 ff. AktG)

Unternehmenszusammenschlüsse - Beteiligungsbaum eines mehrstufigen (verschachtelten) Unternehmensverbundes (§ 15 AktG)

Unternehmenszusammenschlüsse - Beherrschungsvertrag und Vertragskonzern

- Das wesentliche Instrument ist der Beherrschungsvertrag.
- Als Beherrschungsvertrag wird ein Unternehmensvertrag zwischen zwei rechtlich selbständigen Aktiengesellschaften oder Kommanditgesellschaften auf Aktien bezeichnet, in dem sich die eine verpflichtet, die einheitliche Unternehmensleitung auf die andere zu übertragen (§ 291 AktG).
- Das entstehende Unternehmensgebilde wird als Vertragskonzern bezeichnet.

Voraussetzung für das Zustandekommen eines Beherrschungsvertrages ist die Zustimmung einer 3/4-Mehrheit der Hauptversammlung und die Eintragung in das Handelsregister. Gekoppelt ist der Vertrag meist mit einem Gewinnabführungsvertrag.

Unternehmenszusammenschlüsse - Konzern und Holding

- Als Holding wird ein rechtlich selbständiges Unternehmen bezeichnet, das keine eigentliche Güterproduktion betreibt, sondern Beteiligungen an anderen rechtlich selbständigen Unternehmen verwaltet und / oder Einfluss auf deren Geschäftstätigkeit ausübt (Konzern). Meist wird von einer Holding die Finanzierung des Konzerns von der Holding übernommen. Je nachdem, ob die Holding im Rahmen einer strategischen Führung Einfluss auf die Geschäftspolitik der Beteiligungsgesellschaften ausübt oder ohne eine solche Einflussnahme lediglich im Sinne einer Anlagepolitik agiert, wird von einer Managementholding bzw. von einer Finanzholding gesprochen.
- Bei einem Konzern handelt es sich um einen Unternehmenszusammenschluss, der zu einer einheitlichen Leitung der Unternehmen führt. § 15 AktG unterscheidet den Unterordnungskonzern (ein herrschendes und mehrere abhängige Unternehmen) und den Gleichordnungskonzern (mehrere gleichberechtigte Unternehmen). In der Praxis sind mehr als ein Drittel der deutschen Aktiengesellschaften Teil eines Konzerns.

Kaufmannseigenschaft I

- Mit Wirkung vom 1.7.1998 hat der Gesetzgeber das deutsche Handelsrecht in einigen grundlegenden Punkten neu strukturiert und reformiert. Zu diesen Punkten zählt auch die Frage, welcher Personenkreis den Regelungen des Handelsgesetzbuches (HGB) und des übrigen Handelsrechts unterliegt und sich in das Handelsregister eintragen zu lassen
- Dabei unterscheidet das HGB grundlegend zwei Arten von Kaufleuten:
- den Kaufmann kraft Gesetzes (sog. Istkaufmann bzw. Vollkaufmann) und
- den Kaufmann kraft freiwilliger Eintragung im Handelsregister (den sog. Kann-Kaufmann)
- Nur der Kaufmann kraft Gesetzes unterliegt in jedem Fall den Regeln des Handelsrechts und muss sich in das Handelsregister eintragen lassen
- Der Kann-Kaufmann, der auch als Kleingewerbetreibender bezeichnet wird, muss dies nicht, wenn er nicht will. Auch er hat allerdings die Möglichkeit, den Kaufmann-Status durch freiwillige Eintragung in das Handelsregister herbeizuführen. Geschieht dies, so unterliegt er allerdings dem Handelsrecht in vollem Umfang

Kaufmannseigenschaft II

- Der Begriff des Kaufmanns im HGB
- Kraft Gesetzes unterliegt dem Handelsrecht nur der (Ist-/Voll-) Kaufmann i.S.d. §

1 Abs. 1 HGB: „Kaufmann im Sinne dieses Gesetzes ist, wer ein Handelsgewerbe betreibt“

- ein Handelsgewerbe ist nach der gesetzlichen Definition des § 1 Abs. 2 HGB grundsätzlich jeder Gewerbebetrieb
- die Vorschrift sieht allerdings eine Ausnahme vor: Kaufmann kraft Gesetzes ist nicht derjenige, dessen Unternehmen nach Art oder Umfang keinen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert.
- Diese sog. Kleingewerbetreibenden unterliegen den Vorschriften des HGB nur dort, wo das Gesetz dies ausdrücklich vorsieht (so z.B. in § 84 Abs. 4 HGB für das sog. Handelsvertreterrecht)

Handelsrechtliche Stellvertretung I

- Die Prokura und die verschiedenen Formen der Handlungsvollmacht sind Sonderfälle der rechtsgeschäftlichen Vertretungsmacht. Sie ergänzen die Regeln des BGB über die Stellvertretung. Die Rechtsgeschäfte von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten wirken für und gegen den Kaufmann, wenn sie von ihnen im Rahmen ihrer Vertretungsmacht im Namen des Kaufmanns vorgenommen werden.
- Die Prokura ist eine besondere handelsrechtliche Vollmacht, deren Umfang gesetzlich in § 49 HGB festgelegt ist. Sinn und Zweck der Prokura sind die Sicherheit und Leichtigkeit des Geschäftsverkehrs und die Entlastung des Kaufmanns.
- Allein Kaufleute können Prokura erteilen. Die Erteilung muss ausdrücklich durch den Inhaber des Handelsgeschäftes erfolgen. Eine Stellvertretung bei Prokuraerteilung ist nicht möglich.
- Die Prokura erlischt, wenn das ihr zu Grunde liegende Rechtsverhältnis endet, z. B. bei Kündigung oder Auflösung des Arbeitsvertrages. Soll das Rechtsverhältnis jedoch fortbestehen und lediglich die Prokura entfallen, ist ein ausdrücklicher Widerruf notwendig. Weiterhin erlischt die Prokura
- Erteilung und Erlöschen der Prokura sind in das Handelsregister einzutragen. Die Eintragung wirkt aber nicht rechtserzeugend, sondern rechtsbezeugend, hat also nur deklaratorische Wirkung

Handelsrechtliche Stellvertretung II

- Eine Handlungsvollmacht ist grundsätzlich eine unternehmensbezogene Vollmacht, die keine Prokura ist. Im Gegensatz zur Prokura kann der Kaufmann den Umfang der Handlungsvollmacht selbst bestimmen, die Beschreibung des Umfangs in § 54 Abs. 1 HGB ist nicht zwingend.
- Der Erteilende der Handlungsvollmacht muss Kaufmann sein, er kann sich aber dabei vom Prokuristen vertreten lassen. Die Erteilung kann auch konkludent erfolgen. Die Handlungsvollmacht muss nicht in das Handelsregister eingetragen werden.
- Die Handlungsvollmacht erlischt mit Beendigung des ihr zugrundeliegenden Rechtsverhältnisses oder durch Widerruf.
- Hinsichtlich des Umfangs sind drei Arten der Handlungsvollmacht zu unterscheiden.
- Die Generalhandlungsvollmacht erstreckt sich auf den gesamten Betrieb des Handelsgewerbes.
- Die Arthandlungsvollmacht berechtigt zur Vornahme einer bestimmten zu einem Handelsgewerbe gehörigen Art von Geschäften, z.B. KassiererIn ist zur Annahme von Zahlungen bevollmächtigt.
- Die Spezialhandlungsvollmacht gestattet die Vornahme einzelner, konkret bestimmter Geschäfte.

Handelsrechtliche Stellvertretung III

- Derjenige, der in einem Laden oder offenen Warenlager angestellt ist, gilt als ermächtigt zu den in einem solchen Laden oder offenen Warenlager gewöhnlich vorkommenden Verkäufen und Empfangnahmen. Diese Vorschrift dient dem Verkehrsschutz. Dem

Ladenangestellten wird durch § 56 HGB keine Vertretungsmacht erteilt. Es wird lediglich das Vertrauen des Rechtsverkehrs auf den Anschein einer solchen Bevollmächtigung geschützt, der durch das Auftreten im öffentlichen Geschäftsraum geschaffen wird.

- Für die Vermutung der Bevollmächtigung des Ladenangestellten müssen die in § 56 HGB genannten Voraussetzungen erfüllt sein.
- Zunächst muss es sich um einen Laden oder offenes Warenlager handeln. Darunter versteht man eine Verkaufsstätte, die zum Eintritt und zum Abschluss von Geschäften bestimmt ist.
- Dann muss eine Anstellung des im Laden Handelnden vorliegen. Dafür genügt die Tätigkeit mit Wissen und Willen des Geschäftsinhabers. Ein Vertragsverhältnis zwischen Geschäftsinhaber und Handelnden muss nicht vorliegen.
- Des Weiteren muss der Handelnde etwas verkauft oder in Empfang genommen haben. Der Ankauf fällt somit nicht darunter.
- Weiterhin müssen es branchenübliche Geschäfte sein und der Dritte muss in gutem Glauben an die Vollmacht gehandelt haben.